

Bischof Ulrich von Chur beschwehrt sich beim Fürsten Anton Florian von Liechtenstein über den fürstlich-lichtensteinischen Verwalter Bründl und dessen Verhalten gegenüber dem Klerus in Vaduz und Schellenberg, dass dieser widerrechtlich den Zehent des Neugrütt in Triesen eintreiben wollte. Chur 1720 Juli 19, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/8, Beilage B, unfol.

Beilag littera¹ B.

Unßere freundliche dienstsambt, was wir mehr liebs und guts vermögen, anvor., etc. Hochgebohrner fürst², besonders lieber herr und freund.

Gleich ewer liebden wegen der strittigen novalien³ unterm 25. Novembris verwichenen und 17. Aprilis lauffenden jahrs auff ein gütliche conferenz anzutragen gegen unß sowohl, alß auch unseres stifts thumbprobsten, herrn graffen von Salis⁴, sich gantz freündnachbarlich erbothen und dan das solche alß einziges expedient⁵ von unß hierab aller wohl getröst gern angenommen werde, hingegen wir de dato 4. May unß vernehmen laßen haben. Also ware unser ohngezweifletes anhoffen, es wurde vor heuriger einsezung mit allem ernst dahin angetragen und diesem aller orthen übel lautendem ohnwesen, ohne daß man sich gegen einander neuerdings zerfallen müste einist abgeholfen werden. Wan nun aber der widerholter maßen gethanen versicherung imediate⁶ entgegen bießhero in dem werk nicht nur nichts erfolget ist, sondern daß es auff noch weiteres protrahiren⁷, wo nit auff gar völliges abweichen gemeinet seye, legen der sachen umbstände clarscheinend an tag, allermaßen der neu ernente herr landvogt, auf dem man festiglichen gehofft, derselbe wurde pro re nata⁸ sich über dieses geschäft informiren und dan ewer liebden ein ohnpartheyischen und anderen bericht, alß etwann bießhero geschehen seye möchte, abgehen laßen, zwar der enden gewesen, ist aber ohne eintzig handanlegung widerumb von dannen abgereist und soll erst nach sechs wochen, nemblich da die völlige einäherung vorüber, revertiren⁹. Zudeme, daß unß herr verwalter Bründl unterm 26. passato¹⁰ berichtet, de novo instruiet¹¹ zu seyn, sich des strittbahren Neugereüths¹² zehenden haabhaft zu machen.

Alß haben wir, nachdeme von unß er, Bründl, schon ehevor schriftlich ermahnet, von dieser violenten¹³ und wider alle rechten clar lauffenden, folgensamb ohngerechtigsten depossessionirung¹⁴ des cleri abzulaßen und auch die würlliche garantie geich vor einem jahr beschehen ist, den dominum territorialem ad casum in omnibus et per omnia zu indemnisiren¹⁵, ihme widerumb geleistet wurde, ex superabundanti¹⁶ die drey pfarrern der örther Schaan¹⁷,

¹ Urkunde.

² Anton Florian (1656–1721) war der 5. Fürst von Liechtenstein von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian. In: NDB 14 (1985), S. 511–512.

³ Der Neubruchzēhnt oder Novalzēhnt (in der Schweiz auch Neugrützēhnt), auf Neubruch, das heißt auf durch Rodung nutzbar gemachtes Land.

⁴ Salis ist ein altes Schweizer Adelsgeschlecht aus Graubünden. Vgl. Conradin von PLANTA, Salis, von. In: NDB 22 (2005), S. 373–375.

⁵ Eingabe.

⁶ direkt.

⁷ verzögern.

⁸ vom Anfang an über die Angelegenheit.

⁹ zurückkehren.

¹⁰ vergangenen Monats.

¹¹ auf Neue (an-)unterrichtet zu sein.

¹² Neugrütt in Triesen. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 1999, S. 450.

¹³ gewaltsamen.

¹⁴ Enteignung.

¹⁵ „dominum territorialem ad casum in omnibus et per omnia zu indemnisiren“: landesherrlichen Besitz in diesem Fall in jeder Beziehung zu entschädigen.

¹⁶ aus dem Extra-Überschuss.

¹⁷ Schaan (FL).

Trysen¹⁸ und Baltzers¹⁹ auff das Schloß²⁰ geschickt und in unserem nahmen durch selbe ihne, verwaltern, zue aller freundlichkeit gantz vätterlich anmahnen laßen. Der aber sothane ohnerachte, daß von unß sie dahin abgeschickt zu seyn mit vorzeigung einiger brieffen ihme bedeuten, nit einmal anhören wollen. Ein gleiches ist auch hinnach denen zwey caplänen zu Vaduz²¹ begegnet, ab deme dan sein führende conduite²² ermeßen werden kan.

Auff dieses hin, weilen nunmehr gedachter verwalter weder unß, noch unseren deputirten²³ ihne ad capessenda consilia saniora²⁴ verleiten zu können gehör noch zutritt vergönnen wollen, seind wir bemüßiget worden selben in den vorjährig-geistlichen kirchenbann widerumb zu schlagen und hoffentlich ohne daß unß mit fug imputiret²⁵ werden könne, wir vertreten den richter und die parthei zuegleich, warvon gleich unß das wenigste interesse nit gebühret. Alßo haben auch unsere gedanken niemahlen dahin abgeziehlet, wohl aber thut sich diese unß grundloß zugemuthete imputation bey dem depossessionirenden theil ein mehrers erwahren.

Eß schuetzet zwar dik²⁶ gedachter Bründl vor zu derley gewalthätigen unternehmungen und frid störenden proceduren²⁷ befiehlt zu seyn, deßen mandatum²⁸ wir aber auf mehrmaliges begehren auch nur copialiter zu inspiriren nicht haben gelangen können, laßen mithin an seinem orth, glauben iedoch entzwischen, es seye mehrers ein arbitrar-sach²⁹ maßen der pfarrey Baltzers vor einem jahr dißfallß nichts abgenommen, heür aber ist eben dort der anfang gemacht worden. Eß würdet sich die löbliche oberösterreichische regirung zu Ynnsprugg³⁰ nechstens dieses pfarrern nachdruklich annehmen und keineswegs zuegeben wollen, daß ein jeweiliger seelsorger dieser kayserlichen pfarrey ohnangehörter auff ein so violente weiß dero sich auch seine kayserliche und königliche catholische mayestät³¹ nie mahlen zu bedienen gepflogen, auß einem von ohnerdenklichen jahren gehabtten possess geworffen werde.

Laßen übrigens ewer liebden auch ohnverhalten, daß dero verwalter zu unserem hohn und spoth und nit ohne höchste ärgernus deren fast ringsherumb anstoßenden reformirten sich erfrechet, in die unß zustehende jura einzuschlagen, die geistliche nach form der weltlichen vor sich citiren, selben geldstraffen zu dictiren und solche auch darumb würlklichen zu exequiren³², wie nit weniger ohne eintzigen scheuch außzubrechen, ein und anderen von denselben so balden immer sich deßen die gelegenheit geben werde, über den hauffen zu schießen, umb welche eingrieff wir die gebührende satisfaction unß gegen ihme per expressum³³ vorbehalten haben wollen.

Nun können von ewer liebden wir nimmer mehr persuadiret³⁴ seyn, daß dieselbe hiezue jemanden sollen instruiret haben oder annoch instruiren, auser es möchte ein solches auff gantz ohngleich gegebene information geschehen seyn, versicheren sonsten ewer liebden auser diesem

¹⁸ Triesen (FL).

¹⁹ Balzers (FL).

²⁰ Schloss Vaduz.

²¹ Vaduz (FL).

²² Betragen.

²³ Abgeordneten.

²⁴ zur Ergreifung besserer Ratschläge.

²⁵ angelastet.

²⁶ dick = oft.

²⁷ Handlungen.

²⁸ Befehl.

²⁹ Vermittlungssache.

³⁰ Innsbruck (A).

³¹ Karl VI. Franz Josef Wenzel Balthasar Johann Anton Ignaz aus dem Haus Habsburg (1. Oktober 1685–20. Oktober 1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI. In: NDB 11 (1977), S. 211–218.

³² vollstrecken.

³³ durch Eilbrief.

³⁴ überredet.

fale, ale erfindlich möglichen diensten und freundschaften, zue deren erweisung wir jedesmal so willig, alß bereit stets hin verharren.

Geben auß unserm residenz schloß Chur³⁵, den 19. July anno 1720.

Von Gottes gnaden, Ulrich, bischoff zu Chur³⁶, des Heyligen Römischen Reichs³⁷ fürst, herr zu Fürstenburg und Fürstenau.

Ewer liebden.

Schuld ergebenester diener,

Ulrich

Praesentatum³⁸ den 30. eodem³⁹.

Daß vorstehende zwey beylagen sub A und B nach ihren mir fürgebrachten originalien collationirt⁴⁰ und denenselben gleichlautend bedingen worden, bezeüge mit handtschrift und petschaft. Wien, den 13. Januarii 1721.

Jodoc Peinmpp, kayserlicher Reichshofcanzley vice registrator⁴¹

³⁵ Chur (CH).

³⁶ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschluss) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 4, Dudan-Frowin, hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2005, S. 443.

³⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

³⁸ Vorgelegt.

³⁹ desselben (Monats).

⁴⁰ beglaubigt.

⁴¹ Daneben ist das Siegel des Vize-registrators unter Papiertekur aufgedrückt.